

Anfrage FPÖ – eingelangt: 30.4.2015 – Zahl: 29.01.082

LAbg. Daniel Allgäuer
LAbg. Joachim Weixlbaumer

Herrn Landesrat
Ing. Erich Schwärzler

Herrn Landesrat
Johannes Rauch

Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 30. April 2015

**Betrifft: Anfrage gemäß § 54 GO d LT –
Nachnominierung von Natura 2000 Gebieten – was bedeutet das
für die betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter?**

Sehr geehrter Herr Landesrat Ing. Schwärzler,
sehr geehrter Herr Landesrat Rauch!

In Ihrer Anfragebeantwortung vom 5. Februar 2015 (Zahl: 29.01.034) haben Sie, Herr Landesrat Rauch, jene Natura 2000 Gebiete aufgezählt, bei denen eine Gebietserweiterung bzw Nachnominierungen geplant sind.

Nach unseren Informationen sollen in den Gemeinden Übersaxen und Satteins (Oberer Satteinserberg, Wiesberg, Gröllerkopf) ein neues Natura 2000 Gebiet ausgewiesen werden. Dazu soll am 29. April 2015 eine Informationsveranstaltung mit politisch Verantwortlichen der beiden Gemeinden, Behördenvertretern und Sachverständigen stattgefunden haben.

Derzeit wird das betreffende Gebiet vielfältig land- und forstwirtschaftlich, jagdlich und als Naherholungsgebiet genutzt. Zudem befindet sich in diesem Bereich ein Schigebiet mit entsprechender Piste und Loipe.

Aufgrund der aktuellen Pläne hinsichtlich der Ausweisung eines Natura 2000 Gebietes im genannten Bereich herrscht innerhalb der Gemeindeverantwortlichen sowie der Grundeigentümer und der Bewirtschafter große Verunsicherung und Ablehnung.

Wir erlauben uns daher nachstehende

A N F R A G E

an sie zu richten:

1. Entspricht es den Tatsachen, dass am 29. April 2015 bereits ein Gespräch hinsichtlich einer möglichen Ausweisung eines neuen Natura 2000 Gebietes im Bereich Oberer Satteinsberg, Wiesberg, Gröllerkopf stattgefunden hat? Wenn ja, wer waren die Teilnehmer an diesem Gespräch und welche Positionen wurden dabei vertreten?
2. Haben bereits Gespräche mit den betroffenen Grundeigentümern bzw Bewirtschaftern stattgefunden? Wenn ja, wann und wenn nein, wann ist eine solche Information geplant?
3. Warum wurde in der Anfragebeantwortung vom 5. Februar 2015 durch LR Rauch dieses Gebiet nicht genannt bzw gibt es weitere Nachnominierungen oder Ausweitungen, die entgegen der Anfragebeantwortung geplant sind?
4. Welches Flächenausmaß weist das geplante Natura 2000 Gebiet auf und wie viele Grundeigentümer sind davon betroffen?
5. Welche Auswirkungen hat dieses mögliche Natura 2000 Gebiet auf die Land- und Forstwirtschaft?
6. Welche Auswirkungen hat dieses mögliche Natura 2000 Gebiet auf die jagdliche Nutzung?
7. Was würde ein Natura 2000 Gebiet für die bisherige Freizeitnutzung (Bsp Schigebiet/Loipe) bedeuten?
8. Wie wird mit berechtigten Bedenken der Grundeigentümer und Bewirtschafter hinsichtlich drohender Einschränkungen umgegangen?
9. Wie gedenken sie vorzugehen, wenn die Grundeigentümer dem Natura 2000 nicht zustimmen?
10. Gibt es im gegenständlichen Bereich Ferienwohnungen? Wenn ja, was bedeutet ein Natura 2000 Gebiet für die zukünftige Nutzung?

Wir bedanken uns im Voraus für die fristgerechte Beantwortung unserer Anfrage und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

LAbg. Daniel Allgäuer

LAbg. Joachim Weixlbaumer

BEANTWORTUNG DURCH LANDESRAT JOHANNES RAUCH

Bregenz, am 21. Mai 2015

Herrn Landtagsabgeordneten Daniel Allgäuer und
Herrn Landtagsabgeordneten Joachim Weixlbaumer
Freiheitlicher Landtagsklub
im Hause

im Wege der Landtagsdirektion

Betrifft: Nachnominierung von Natura 2000 Gebieten – was bedeutet das für die betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter?

Bezug: Ihre Anfrage vom 30. April 2015, Zl. 29.01.082

Sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter Allgäuer,
sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter Weixlbaumer,

zu Ihrer Anfrage gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags betreffend Nachnominierung von Natura 2000 Gebieten nehme ich im Einvernehmen mit Herrn Landesrat Ing. Erich Schwärzler wie folgt Stellung:

1. Entspricht es den Tatsachen, dass am 29. April 2015 bereits ein Gespräch hinsichtlich einer möglichen Ausweisung eines neuen Natura 2000 Gebietes im Bereich Oberer Satteinserberg, Wiesberg, Gröllerkopf stattgefunden hat? Wenn ja, wer waren die Teilnehmer an diesem Gespräch und welche Positionen wurden dabei vertreten?

Am 29. April hat ein Gespräch mit Bürgermeister Rainer Duelli, Vizebürgermeister Renate Dünser, Andreas Rietzler (Gemeinde Übersaxen), Bürgermeister Anton Metzler (Gemeinde Sateins), Georg Marte und Mag. Karin Holzer Voetsch von der BH Feldkirch, Mag. Andreas Beiser (Fachexperte), Johanna Kronberger (Bsc) und Mag. Christiane Machold (beide Abt. Umwelt- und Klimaschutz) stattgefunden, um die Information der GrundeigentümerInnen und BewirtschafterInnen vorzubereiten. Die Gespräche haben in einem konstruktiven Klima stattgefunden mit der gemeinsamen Zielrichtung im Rahmen der Vorgaben durch das Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich die besten Möglichkeiten für GrundeigentümerInnen, BewirtschafterInnen und die

landwirtschaftlichen Kulturgüter zu finden. Der hohe Wert dieser einmaligen Kulturlandschaft war für alle Teilnehmenden unbestritten.

2. Haben bereits Gespräche mit den betroffenen Grundeigentümern bzw Bewirtschaftern stattgefunden? Wenn ja, wann und wenn nein, wann ist eine solche Information geplant?

Eine Information der betroffenen GrundeigentümerInnen und BewirtschafterInnen ist für Anfang Juni geplant. Die Einladung dazu ist in Vorbereitung.

3. Warum wurde in der Anfragebeantwortung vom 5. Februar 2015 durch LR Rauch dieses Gebiet nicht genannt bzw gibt es weitere Nachnominierungen oder Ausweitungen, die entgegen der Anfragebeantwortung geplant sind?

In der Anfragebeantwortung vom 5. Februar 2015 wurde in Z. 2. ausgeführt, dass weitere Nachnominierungen geplant, in konkreter Überlegung und Vorbereitung sind. Geforderte Nachnominierungen für den Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*) und die Sumpfgladiole (*Gladiolus palustris* 4096) stünden noch in Prüfung. Beim biogeografischen Seminar mit der EU Kommission im März dieses Jahres wurde auch die Sumpfgladiole behandelt und das Gebiet Übersaxen/Satteins als eines der geeignetsten Gebiete angesehen. Die Vorgangsweise, dass zuerst die Gemeinden und GrundeigentümerInnen über die geplanten Ausweisungen informiert werden und dann die Öffentlichkeit informiert wird, scheint mir der einzig richtige Weg zu sein. Aus diesem Grund wurden in der Anfragebeantwortung nur die einzelnen Schutzgüter und Regionen genannt, die ausgewiesen werden müssen und in denen Ausweisungen erfolgen.

4. Welches Flächenausmaß weist das geplante Natura 2000 Gebiet auf und wie viele Grundeigentümer sind davon betroffen?

Das geplante Natura-2000-Gebiet weist eine Größe von ca. 63 ha auf. Nach derzeitigem Erhebungsstand sind ca. 110 GrundeigentümerInnen betroffen.

5. Welche Auswirkungen hat dieses mögliche Natura 2000 Gebiet auf die Land- und Forstwirtschaft?

Diese besondere Kulturlandschaft wird ausgewiesen, da das Gebiet die bedeutendsten und großflächigsten Vorkommen der Sumpfgladiole in den Hanglagen Vorarlbergs beherbergt und durch seinen weitestgehend geschlossenen Kernbereich eine besonders hohe Repräsentativität hat. Es handelt sich um eine Kulturlandschaft, die durch die landwirtschaftliche Tätigkeit entstanden und erhalten wurde.

Von den Lebensräumen des Anhang I der FFH Richtlinie sind die kalkreichen Niedermoore vorherrschend, untergeordnet und kleinflächig kommen noch weitere Anhang I

Lebensräume wie Pfeifengraswiesen, Berg- Mähwiesen, Borstgraswiesen, Kalk-Trockenrasen und Kalktuffquellen vor. Dies sind alles ein- bis zwei mähdige, nährstoffarme Wiesen. Von den Arten des Anhangs II (für diese müssen Schutzgebiete ausgewiesen werden) gibt es neben einer großen Population des Moor-Glanzstendel noch Vorkommen des Dunklen und des Hellen Wiesenknopf- Ameisenbläulings, des Skabiosen-Scheckenfalters und der Vierzähningen Windelschnecke.

Magerwiesen feuchter und trockener Prägung sind auch jetzt schon durch den § 25 des Gesetzes über Natur- und Landschaftsschutz geschützt, d. h. dass Veränderungen eine Bewilligung benötigen.

Der Glanzstendel sowie der Dunkle und der Helle Wiesenknopfameisenbläuling sind zudem Arten des Anhangs IV, für die auch jetzt schon landesweit spezielle Artenschutzbestimmungen gelten. Für die Erhaltung der Sumpfgladiole wird eine Bewirtschaftung wie bisher angestrebt, d.h. Mahd ab Anfang September, keine Entwässerung, keine Düngung der Streuwiesen, kein Mulchen, kein Auflösen der Bewirtschaftung.

In Natura 2000 Gebieten gilt ein Verschlechterungsverbot. Eingriffe, die den Erhaltungszustand der Schutzgüter erheblich beeinträchtigen können, sind zu unterlassen. Die Erheblichkeit von möglichen Beeinträchtigungen ist in einer Naturverträglichkeitsabschätzung zu prüfen und falls erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind ist das Projekt oder der Plan einer Naturverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung tritt nicht auf, wenn ein Baum in eine Mager- oder Streuwiese fällt und dieser aufgearbeitet wird.

Die enthaltenen Waldflächen und auch die Fettwiesen im Gebiet werden nicht als Schutzgüter nach der FFH Richtlinie in den Standarddatenbogen aufgenommen, sie unterliegen nicht dem Verschlechterungsverbot und es muss keine Verträglichkeitsabschätzung bzw. Verträglichkeitsprüfung zur Prüfung der Auswirkungen von Vorhaben auf Fettwiesen und Waldflächen gemacht werden.

Grundsätzlich ist nicht mit großen Veränderungen zu rechnen. Rechtsicherheit könnte durch eine Verordnung geschaffen werden. Durch das Einsetzen eines Gebietsbetreuers als Anlaufstelle für die Anliegen Betroffener, für Informationen und Beratungen sowie als Schnittstelle zu Behörden und als Vermittler zwischen Konfliktparteien sowie für Öffentlichkeitsarbeit und Umsetzung von Erhaltungsprojekten wie z.B das Ausreißen des Adlerfarns oder das Offenhalten von Flächen ergeben sich auch Chancen für diese einmalige Kulturlandschaft.

Es ist zu betonen, dass die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung in Zukunft möglich bleiben wird. Sollten Bewirtschaftungseinschränkungen vorgeschrieben werden, welche zu finanziellen Einbußen führen könnten, so sollten diese abgegolten werden.

6. Welche Auswirkungen hat dieses mögliche Natura 2000 Gebiet auf die jagdliche Nutzung?

Mögliche Auswirkungen auf die jagdliche Nutzung des Gebietes sind derzeit keine bekannt.

7. Was würde ein Natura 2000 Gebiet für die bisherige Freizeitnutzung (Bsp Schigebiet/Loipe) bedeuten?

Erhebliche Auswirkungen des Schigebietes bzw. der Loipe auf die Schutzgüter des Gebiets sind nicht bekannt. Im Natura 2000 Gebiet Fohramoos wird eine Langlaufloipe über den empfindlichen Hochmoorbereich geführt, es sind zwar Auswirkungen auf die Schutzgüter zu verzeichnen, Erheblichkeit wurde dort bisher nicht festgestellt.

8. Wie wird mit berechtigten Bedenken der Grundeigentümer und Bewirtschafter hinsichtlich drohender Einschränkungen umgegangen?

Wir nehmen die Bedenken und Fragen der GrundeigentümerInnen und BewirtschafterInnen sehr ernst. Sie werden zu einer Informationsveranstaltung eingeladen, wo es die Möglichkeit gibt, Fragen zu stellen, Bedenken zu äußern und eine Diskussion zu führen. Bei Bedarf wird es Begehungen Vorort geben. Die für die Verfahren zuständige Behörde (BH Feldkirch) ist von Anfang an eingebunden.

Es handelt sich bei diesem Gebiet mit seinen ein- bis zweimähdigen, nährstoffarmen Wiesen um eine besondere Kulturlandschaft, die durch die landwirtschaftliche Tätigkeit entstanden und erhalten wurde. Von den Lebensräumen der kalkreichen Niedermoore bis hin zu Lebensräumen wie Pfeifengraswiesen, Berg- Mähwiesen, Borstgraswiesen, Kalk-Trockenrasen und Kalktuffquellen. Es gehört zu den wichtigen Aufgaben der Vorarlberger Landwirtschaft-, unabhängig ob dieses Gebiet Natura-2000-Gebiet wird oder nicht-, diese hochgradig wertvollen Wiesen durch Bewirtschaftung zu schützen und zu bewahren.

Die Förderprogramme „Ländliche Entwicklung 14-20“ und „Vorarlberger Naturschutzfonds“ bieten gegebenenfalls Möglichkeiten, auftretende Einschränkungen auszugleichen. Finanzielle Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen, wenn die Vorgaben in einem Natura 2000 Gebiet Sonderleistungen verlangen oder Ertragseinbußen in der Bewirtschaftung bedeuten. Die Höhe der Förderung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung von Aufwand und Ertrag festzulegen. Falls es sich als notwendig erweist, durch gezielte Projekte Verbesserungen in den Schutzgebieten herbeizuführen, werden diese mit den Grundeigentümern abgesprochen.

Wir haben großes Interesse daran, in Abstimmung mit den GrundeigentümerInnen und den BewirtschafterInnen einen Management-Plan auszuarbeiten.

9. Wie gedenken Sie vorzugehen, wenn die Grundeigentümer dem Natura 2000 nicht zustimmen?

Wir scheuen keine Mühe und werden alles versuchen, um die Zustimmung und das Einverständnis der GrundeigentümerInnen zu erhalten. Laut EuGH Rechtsprechung besteht aber auch dann die Verpflichtung die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete vorzuschlagen, die nur aufgrund wissenschaftlicher Kriterien ausgewählt werden dürfen, wenn keine Zustimmung der GrundeigentümerInnen zu erreichen ist.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf den einstimmigen Beschluss des Vorarlberger Landtages vom 10.04.2013 , mit dem die Vorarlberger Landesregierung ersucht wurde, sich mit den anderen Bundesländern für die richtlinienkonforme Umsetzung der Nominierung von Schutzgebieten im Natura 2000 Netzwerk einzusetzen.

10. Gibt es im gegenständlichen Bereich Ferienwohnungen? Wenn ja, was bedeutet ein Natura 2000 Gebiet für die zukünftige Nutzung?

Ferienwohnungen sind Großteils außerhalb des Schutzgebietes zu finden. Die zukünftige Nutzung darf keine Verschlechterung bei den Schutzgütern bewirken. Eine Nutzung im bisherigen Ausmaß wird als verträglich angesehen. Bei Änderungen oder Neuvorhaben ist von der BH Feldkirch eine Verträglichkeitsabschätzung vorzunehmen und nur für den Fall einer möglichen Beeinträchtigung der Schutzgüter eine Naturverträglichkeitsprüfung zusätzlich zu den anderen Verfahren durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Landesrat Johannes Rauch